

ihr Eigenthum abtropfen oder doch durch den Mißbrauch an demselben ihre Berechtigung, auch noch katholisch zu sein, darthun. Ihnen auch nur das Geringste in dieser Beziehung freiwillig zuzugestehen, wäre eine thatächliche Anerkennung ihrer Gleichberechtigung (vgl. Breve Pius' IX. von 1873 hinsichtlich der Altkatholiken im Archiv i. kath. Kirchenr. XXIX, 434). Anders steht es mit dem Simultaneum zwischen den Katholiken und den Protestanten seit dem westfälischen Friedensschlusse. Hier hat die staatliche Diplomatie die durch die Gewaltthaten der Protestanten seit dem Augsburger Religionsfrieden bis zum Restitutionsedict einerseits, und durch dieses Edict und die an dasselbe sich anknüpfende katholische Reaction andererseits allerdings rechtlich fast unlösbar gewordene Frage nach dem Eigenthumsrechte an Kirchengebäuden und kirchlichen Orten gewaltsam gelöst durch die Feststellung des „Normaltages“ (1. Januar 1624): der factische Besitz an diesem Tage sollte von nun an als Rechtstitel gelten. Dieses Nachwort der beim westfälischen Friedensschlusse beteiligten Fürsten zwang den Katholiken wie den Protestanten den Simultangebrauch, besonders in den sogen. gemischten Orten, geradezu auf, und wohl ober übel mußten sich beide Confessionen, um nicht Alles zu verlieren, dem neugeschaffenen reichsgesetzlichen Zustande gemäß einwurzeln suchen. Derselbe förderte nun verschiedenartige, oft recht sonderbare Verhältnisse zu Tage. An den einen Orten fiel das Gebrauchsrecht an einer und derselben ganzen Kirche den Katholiken und Protestanten gleichmäßig zu in der Weise, daß jede Confession ihren besondern öffentlichen Gottesdienst zu verschiedenen Stunden des Tages (z. B. die Katholiken von 5—9 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags, die Protestanten von 9 Uhr Vormittags und von 3 Uhr Nachmittags an) halten durfte. An anderen Orten wurde das Chor oder das sogen. Presbyterium den Katholiken zur ausschließlichen Benutzung überlassen, während den Protestanten der übrige Theil der Kirche verblieb. Hier und da wurde dann im Laufe der Zeit das Presbyterium durch eine hohe, bis zum Gewölbeansatz reichende Mauer vom Schiffe abgetrennt, wie dieß z. B. im ehrwürdigen ehemaligen Dome zu Wehrhar noch im J. 1862 der Fall war. Liegt übrigens eine solche Abtrennung, sei es des Presbyteriums oder einer Kapelle vor, so kann von einem Simultaneum im eigentlichen Sinne nicht mehr die Rede sein. An manchen Orten, wo eine der beiden reichsgesetzlich anerkannten Confessionen außer Besitzstand und wegen der geringen Anzahl ihrer Mitglieder auch außer Stande war, sich eigene Kirchen und Kirchhöfe zu beschaffen, wurde denselben öfters von der herrschenden Mehrheit, sei es vertragsmäßig oder auf Ruf und Widerruf (*procario modo*), ein Mitgebrauch eingeräumt, welcher letzterer häufig insbesondere durch die Beifügung der Minderheit zur Deckung der Kirchen-

baulast im Laufe der Zeit zu einem völligen Rechte auswuchs. Endlich verordnete an manchen Orten die Staatsgewalt in Folge der „Aufklärung“ des vorigen Jahrhunderts und des im öffentlichen Leben sich geltend machenden Indifferentismus für die ältere, bisher im ungestörten Besitze und Rechte befindliche Confession zwangsweise einen solchen Simultangebrauch. Im ausgebehntesten Maße geschah dieß hinsichtlich der Kirchhöfe (s. d. Art. VII, 721 ff.); man betrachtete dieselben, ohne Rücksicht auf ihren religiösen Charakter, nur noch als die allgemeinen Begräbnißstätten, in welchen jeder der politischen Gemeinde Angehörige beigesetzt werden sollte.

Die Ausgestaltung des Simultaneums spiegelt sich in der staatlichen Gesetzgebung gegen das Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts, und zwar zunächst im Preussischen Landrecht (II, 11, §§ 309—317 incl.) und in den hiermit der Hauptsache nach übereinstimmenden Normen des sogen. bayrischen Religionsedictes (II. Beilage zur Verf.-Urkunde §§ 90—100 nebst § 103). Die historisch hergebrachten Simultaneumverhältnisse werden durch diese, im Allgemeinen (außer bezüglich der Friedhöfe) dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden Bestimmungen anerkannt und zur Vermeidung von Streitigkeiten genauer zu regeln gesucht. Die Beseitigung des Simultaneums wird erleichtert, dessen Neubegründung erschwert (vgl. § 95 des bayr. Religionsedictes und II, 11, § 315 des Preuß. Landrechts), wenn auch nicht ausdrücklich verboten, wie dieß durch das badische (Constitutionsedict vom 14. Mai 1807, § 10), elsäß-lothringische und französische (Organ. art. 46: *Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte*) Recht geschieht.

3. Zur Beurtheilung des Simultaneums seitens der katholischen Kirche gilt der Grundsatz: Ein katholisches Kirchengebäude darf niemals freiwillig von katholischen Kirchenbehörden und Organen nichtkatholischen Christen, seien dieselben Häretiker oder Schismatiker, zum Gebrauch für ihren Gottesdienst eingeräumt werden. Die Mitbenutzung von Kirchen, welche von Häretikern oder Schismatikern zur Abhaltung ihres besondern Gottesdienstes gebraucht werden, ist, auch wenn dieselben ehemals katholische Kirchen waren, für die Katholiken nur im Nothfalle zur Vermeidung eines größern Uebels zulässig (wenn z. B. sonst jeder katholische Gottesdienst ausfallen müßte, oder, wie bei den Kirchhöfen, in Folge der Zwangsanordnung der Staatsgewalt), aber auch dann nur, wenn hierbei die *communicatio in sacris* im eigentlichen Sinne vermieden wird, und die nächste Gefahr der Förderung des Indifferentismus ausgeschlossen ist. Letzteres trifft zu beim historisch hergebrachten Simultaneum der Katholiken und Protestanten, nicht aber bei dem von den sogen. Altkatholiken beanpruchten. Deshalb war es ganz den kirchlichen Rechtsgrundsätzen entsprechend und